

# Verordnungsgebung

Weiterbildungsveranstaltung der Kantonskanzlei AR  
und des Zentrums für Rechtsetzungslehre (ZfR)

Prof. Dr. Felix Uhlmann

Herisau, 1. September 2022



# Einleitung



# Einleitung

## 941.2 Mass und Gewicht

### 941.20: Bundesgesetz vom 9. Juni 1977 über das Messwesen

941.201: Verordnung des EJPD vom 19. März 2006 über Längenmessmittel

941.202 Einheiten-Verordnung vom 23. November 1994

941.210 Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006

941.210.1 Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung

941.210.2 Verordnung des EJPD vom 5. Oktober 2010 über Messmittel zur Bestimmung des Alkoholgehaltes und der Alkoholmenge (Alkoholbestimmungsverordnung, AlkBestV)

941.210.3 Verordnung des EJPD vom 22. April 2011 über Abgasmessmittel für Feuerungsanlagen (VAMF)

941.211 Verordnung des EJPD vom 19. März 2006 über Raummasse

941.212 Verordnung des EJPD vom 19. März 2006 über Messanlagen für Flüssigkeiten ausser Wasser

941.213 Verordnung des EJPD vom 16. April 2004 über nichtselbsttätige Waagen

941.214 Verordnung des EJPD vom 19. März 2006 über selbsttätige Waagen

941.215 Verordnung des EJPD vom 29. November 2008 über Radonmessmittel

941.216 Verordnung des EJPD vom 9. März 2010 über audiometrische Messmittel (Audiometrieverordnung)

941.221.2 Verordnung des EJPD vom 15. August 1986 über Gewichtstücke

941.231 Verordnung des EJPD vom 19. März 2006 über Messgeräte für thermische Energie

941.241 Verordnung des EJPD vom 19. März 2006 über Gasmengenmessgeräte

941.242 Verordnung des EJPD vom 19. März 2006 über Abgasmessgeräte für Verbrennungsmotoren (VAMV)

941.251 Verordnung des EJPD vom 19. März 2006 über Messgeräte für elektrische Energie und Leistung

941.261 Verordnung des EJPD vom 28. November 2008 über Messmittel für Geschwindigkeitskontrollen und Rotlichtüberwachungen im Strassenverkehr (Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung)

941.281 Verordnung vom 8. Juni 1998 über das Abmessen und die Mengendeklaration von Waren in Handel und Verkehr (Deklarationsverordnung)

941.281.1 Verordnung vom 12. Juni 1998 über die technischen Vorschriften betreffend die Mengenangaben auf industriellen Fertigpackungen

941.291.3 Schweizerische Akkreditierungssystem

Verordnung des EVD vom 27. Februar 1992 über die eidgenössische Akkreditierungskommission

941.292 Verordnung vom 15. Februar 2006 über die Aufgaben und Befugnisse der Kantone im Messwesen

941.293 Eichstellenverordnung vom 15. Februar 2006

941.298.1 Verordnung vom 23. November 2005 über die Eich- und Kontrollgebühren im Messwesen (Eichgebührenverordnung, EichGebV)

941.298.2 Verordnung vom 5. Juli 2006 über die Gebühren des Bundesamtes für Metrologie (GebV-METAS)

### 941.299 Zeitgesetz vom 21. März 1980

941.299.1 Sommerzeitverordnung vom 24. September 1984



# I. Einleitung

## Disposition

- I. Einleitung
- II. Grundfragen der Verordnungsgebung
  1. Verfassungsrechtliche Grundlagen
  2. Verordnungsfunktionen, insb. die Verordnung als Verteilung von Regelungsbefugnissen
    - a) Gesetzesvervollständigung
    - b) Gesetzeskorrektur
    - c) Gesetzeskonkretisierung
  3. Verordnung als Gegenstand des Gesetzes
- III. Einzelfragen der Rechtsetzungstechnik
  1. Adressatengerechtheit und Sprache
  2. Architektur und Aufbau
  3. Zweck und Gegenstand
  4. Wiederholen gesetzlicher Bestimmungen im Verordnungsrecht?
- IV. Einzelfragen der Rechtsetzungsmethodik
  1. Gesetzes- und Verordnungsgebung: Gleichschritt oder Nachschritt?
  2. Vernehmlassungen und Anhörungen
- V. Fazit

# II. Grundfragen

## 1. Verfassungsrechtliche Grundlagen

111.1

---

### **Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh.**

vom 30. April 1995 (Stand 1. Juni 2015)

---

#### **Art. 74** c) Rechtsetzung

<sup>1</sup> Der Kantonsrat beschliesst über Vorlagen zur Revision der Kantonsverfassung zuhanden der Stimmberechtigten. Er kann Eventualanträge stellen. \*

<sup>2</sup> Er erlässt Gesetze unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums sowie **Verordnungen** im Rahmen von Verfassung und Gesetz. \*

# II. Grundfragen

## 1. Verfassungsrechtliche Grundlagen

### Art. 87 b) Rechtsetzung

<sup>1</sup> Der Regierungsrat entwirft zuhanden des Kantonsrates Erlasse und Beschlüsse.

<sup>2</sup> ... \*

<sup>3</sup> Er erlässt im Rahmen der Verfassung und der Gesetzgebung Verordnungen. **Gesetzesvertretend / vollziehend**

<sup>4</sup> Bei zeitlicher Dringlichkeit kann er, soweit dies zur Einführung übergeordneten Rechts nötig ist, Verordnungen erlassen; diese sind ohne Verzug ins ordentliche Recht überzuführen. **"Notverordnung" Bundesrecht**

<sup>5</sup> Zum Vollzug übergeordneten Rechts kann er die notwendigen Bestimmungen erlassen, soweit sich diese auf die Organisation und die Aufgaben der kantonalen Behörden beschränken. \* **Vollzugsverordnungen Bundesrecht**

# II. Grundfragen

## 1. Verfassungsrechtliche Grundlagen

### **Art. 90** e) Ausserordentliche Lagen

<sup>1</sup> Der Regierungsrat ergreift auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage Massnahmen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen.

<sup>2</sup> **Notverordnungen** hat er sofort dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen; sie fallen spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten dahin.

# II. Grundfragen

## 1. Verfassungsrechtliche Grundlagen

### 1. Rechtsverordnung $\leftrightarrow$ Verwaltungsverordnung

- Kriterium: Form, Adressatenkreis

### 2. Selbstständige $\leftrightarrow$ unselbstständige Verordnung

- Kriterium: Rechtsgrundlage

### 3. Gesetzesvertretende Verordnung $\leftrightarrow$ Vollziehungsverordnung

- Kriterium: Verhältnis zum Gesetz



# II. Grundfragen

## 2. Verordnungsfunktionen, a) Gesetzesvervollständigung

411.0

---

### **Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz)**

vom 24. September 2000 (Stand 1. Januar 2016)

---

#### **Art. 35** Führung und Organisation

[...]

<sup>5</sup> Führung und Organisation der kantonalen Schulen werden auf dem Verordnungsweg geregelt.

# II. Grundfragen

## 2. Verordnungsfunktionen, a) Gesetzesvervollständigung

### Gesetzesdelegation

- Die Gesetzesdelegation darf nicht durch die Verfassung ausgeschlossen sein.
- Die Delegationsnorm muss in einem Gesetz enthalten sein.
- Die Delegation muss sich auf eine bestimmte, genau umschriebene Materie beschränken.
- Die Grundzüge der delegierten Materie, d.h. die wichtigen Regelungen, müssen in einem Gesetz umschrieben sein.

=

«Wichtiges» gehört ins Gesetz

# II. Grundfragen

## 2. Verordnungsfunktionen, b) Gesetzeskorrektur

415.21

---

### **Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz)**

vom 20. März 2017 (Stand 1. Januar 2018)

---

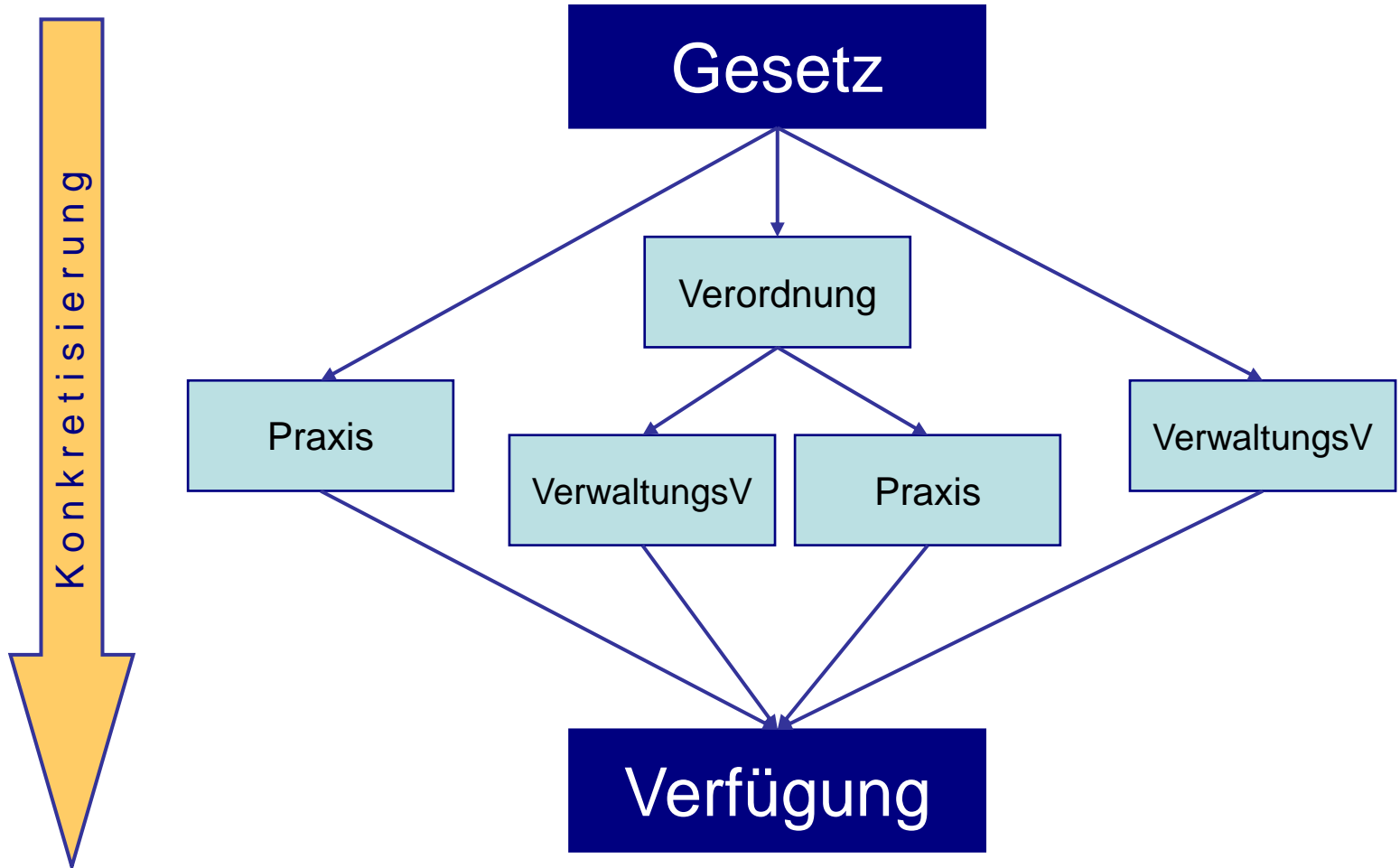
#### **Art. 7**      Form der Beitragsgewährung

[...]

<sup>3</sup> Ausbildungsbeiträge für die Zweitausbildung werden grundsätzlich als Darlehen gewährt. **Der Regierungsrat kann Ausnahmen festlegen.**

# II. Grundfragen

## 2. Verordnungsfunktionen, c) Gesetzeskonkretisierung



# II. Grundfragen

## 2. Verordnungsfunktionen, c) Gesetzeskonkretisierung

### **Rechtsverordnung als ...**

- ... Steuerung der Gerichtspraxis,
- ... formalisierter Entscheid (Mitwirkung, Publizität etc.),
- ... zentrale Lösung, und
- ... Politisierung des Vollzugs.

# II. Grundfragen

## 3. Verordnung als Gegenstand des Gesetzes

954.1

### **Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHG)**

vom 24. März 1995 (Stand am 1. Januar 2009)

#### **10. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

**Art. 45**      Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Unnützes Beiwerk (Art. 182 Abs. 2 BV) oder  
Konkretisierungskonzept  
des Gesetzgebers?

# II. Grundfragen

## 3. Verordnung als Gegenstand des Gesetzes

Wie steht es mit anderen Formulierungen:  
Der Regierungsrat / Bundesrat ...

*Ablauf der Referendumsfrist 24. Oktober 2011*

---

**Gesetz  
über die Geoinformation im Kanton Aargau  
(Kantonales Geoinformationsgesetz, KGeoIG)**

Vom 24. Mai 2011

---

**§ 23** Vollzug

<sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten des Vollzugs der amtlichen Vermessung **durch Verordnung**.

... erlässt Ausführungs-  
bestimmungen  
... erlässt Vorschriften  
... regelt  
... legt fest  
... bestimmt?

# II. Grundfragen

## 3. Verordnung als Gegenstand des Gesetzes

145.31

---

### Justizgesetz

vom 13. September 2010 (Stand 1. Juni 2019)

---

**Art. 77** Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt **Ausführungsbestimmungen** zum Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft. \*



# II. Grundfragen

## 3. Verordnung als Gegenstand des Gesetzes

812.115

---

### **Vorläufige Verordnung über die Pflegefinanzierung**

vom 22. Juni 2010 (Stand 30. September 2016)

---

#### **Art. 6** Festlegung von Pflegekosten und Betreuungskosten

<sup>1</sup> Der Regierungsrat **legt** jährlich die Höchstansätze der Pflegekosten in Franken je Pflegebedarf und Tag **fest**.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann festlegen:

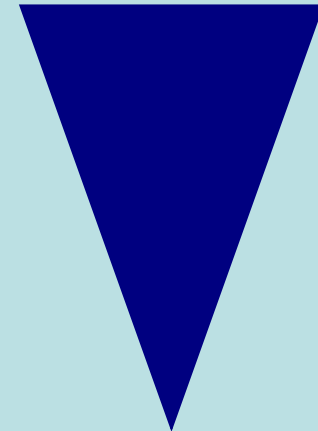
- a) den für die Ermittlung der Pflegekosten und der Betreuungskosten anrechenbaren Aufwand der Leistungserbringer;
- b) das anrechenbare Verhältnis zwischen Pflegekosten und Betreuungskosten in Prozenten.

# III. Einzelfragen der Rechtsetzungstechnik

## 1. Adressatengerechtheit und Sprache

### Vieldeutigkeit des Adressatenbegriffs

- Jedermann?
- Betroffene (aktuell oder potentiell)?
- Interessierte Laien?
- "Vermittler"?
- Fachpersonen?
- Gerichte, Vollzugsbehörden?



Mehrfache Adressatenkreise?

# III. Einzelfragen der Rechtsetzungstechnik

## 1. Adressatengerechtheit und Sprache

Zwei Konzeptionen:

Variante "Fachsprache ok"

**Verordnung  
über elektrische Anlagen von Bahnen  
(VEAB)**

734.42

vom 5. Dezember 1994 (Stand am 1. Januar 2010)

**Art. 40**      Zusammenreffen von Erdungssystemen

<sup>1</sup> Bahnfremde Erdungssysteme im Bahnspannungsbereich sind mit der Bahnerde so zusammenzuschliessen oder galvanisch so von ihr zu trennen, dass keine unzulässigen Berührungs- oder Schrittspannungen auftreten können. Unzulässige Störungen durch Bahnströme sind zu verhindern.

<sup>2</sup> Die Bahnerde von Gleichstrombahnen ist von anderen Erdungssystemen zu trennen. Zur Vermeidung grosser Spannungsdifferenzen sind nötigenfalls Kurzschliesser einzubauen. Ist eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich, sind geeignete Massnahmen zum Schutz vor Streuströmen zu treffen.



# III. Einzelfragen der Rechtsetzungstechnik

## 1. Adressatengerechtheit und Sprache

Zwei Konzeptionen:

Variante "Jetzt aber allgemeinverständlich!"

**550.11**

### **Verordnung über die polizeiliche Zwangsanwendung (PolZ)**

(vom 21. Januar 2009)<sup>1</sup>

Fesselungsmittel      § 6. Fesselungsmittel dürfen weder die Blutzirkulation abschnüren  
noch die Atmung beeinträchtigen.

# III. Einzelfragen der Rechtsetzungstechnik

## 1. Adressatengerechtheit und Sprache

### Vieldeutigkeit des Adressatenbegriffs

- Jedermann?
- Betroffene (aktuell oder potentiell)?
- Interessierte Laien?
- "Vermittler"?
- Fachpersonen?
- Gerichte, Vollzugsbehörden?

Mehrfache Adressatenkreise?



# III. Einzelfragen der Rechtsetzungstechnik

## 2. Architektur und Aufbau

### a) Normalarchitektur

Gesetz

Verordnung

Gesetz

(Rahmen-)Verordnung

Sachverordnung 1

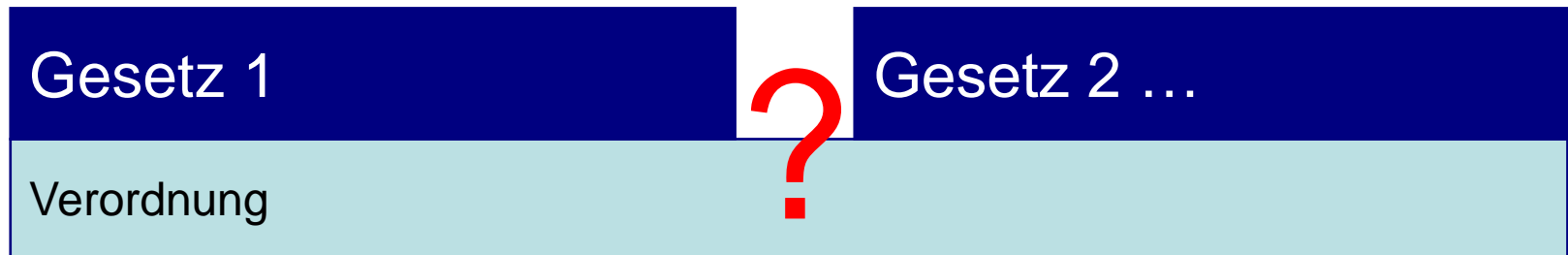
Sachverordnung 2

Sachverordnung 3 ...

# III. Einzelfragen der Rechtsetzungstechnik

## 2. Architektur und Aufbau

b) Gesetzesübergreifende Verordnungen?



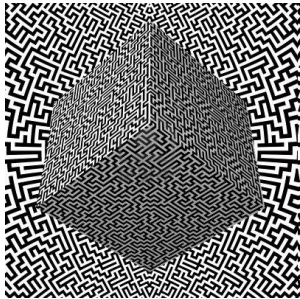
c) Keine "Atomisierung" und Zersplitterung des Verordnungsrechts



# III. Einzelfragen der Rechtsetzungstechnik

## 2. Architektur und Aufbau

### Personalgesetz BS (ohne Lohn- und Pensionskassengesetz)



162.100	Personalgesetz vom 17. November 1999
162.110	V zum Personalgesetz vom 27. Juni 2000
162.130	V betreffend den Wohnsitz von Beamten und Angestellten vom 4. Februar 1969
162.200	V zur Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Arbeitszeitverordnung) vom 6. Juli 2004
162.320	V betreffend vorzeitige Pensionierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons Basel-Stadt vom 15. August 2006
162.410	V betreffend Ferien und Urlaub der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Ferien- und Urlaubsverordnung) vom 6. Juli 2004
162.420	V über den Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub vom 13. Oktober 1987
162.500	V über den Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz vom 10. Juni 1997
162.800	V betreffend die Anstellungsbedingungen der Hilfsassistentinnen bzw -assistenten sowie der Assistentinnen und Assistenten in der Kantonalen Verwaltung Basel-Stadt vom 13. Mai 2003

162.820	V betreffend die Anstellungsbedingungen der Assistentzärtinnen und Assistentzärzte und der Oberärztinnen und Oberärzte an staatlichen Spitälern und in Dienststellen der kantonalen Verwaltung vom 9. September 2003
162.830	V betreffend die privatärztliche Tätigkeit der vom Kanton angestellten Ärztinnen und Ärzte vom 8. Februar 1994
162.880	V über dienstrechtliche Bestimmungen zur Einführung des Bundesgesetzes über die verdeckte Ermittlung vom 4. Januar 2005
162.840	V betreffend Praktikumsstellen für postgraduierte klinische Psychologinnen und Psychologen in den Spitälern des Kantons Basel-Stadt vom 5. Mai 1998
162.900	V betreffend die Anstellung juristischer Volontäre in der Verwaltung und an den Gerichten des Kantons Basel-Stadt (Volontärsverordnung) vom 19. April 1988
163.200	V betreffend Dienstwohnungen vom 16. Dezember 1980
163.400	V betreffend Verpflegung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons Basel-Stadt vom 13. Januar 2009
163.500	V betreffend die Dienstbekleidung vom 2. Juli 1918
163.900	R betreffend Parkieren von Motorfahrzeugen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Staatsarealen (Parkplatz-Reglement) vom 9. Mai 1995
169.600	V betreffend das Ideen-Management in der öffentlichen Verwaltung Basel-Stadt vom 24. Mai 2005



# III. Einzelfragen der Rechtsetzungstechnik

## 2. Architektur und Aufbau

### Aufbau (anhand BPV)

→ **Verordnungssystematik orientiert sich an der Gesetzssystematik**

**Art. 8** Beschäftigung und Eingliederung von Behinderten  
(Art. 4 Abs. 2 Bst. f BPG)

<sup>1</sup> Die Departemente schaffen im Rahmen der bundesrätlichen Vorgaben geeignete Bedingungen, um gezielt behinderte Personen zu beschäftigen, und sorgen für deren nachhaltige berufliche Eingliederung. Sie können dafür Fachpersonen einsetzen und Förderungsprogramme erlassen.

<sup>2</sup> Das EFD stellt die erforderlichen Mittel zentral im Voranschlag ein.

**Art. 9** Schutz der Persönlichkeit  
(Art. 4 Abs. 2 Bst. g BPG)

Die Departemente verhindern durch geeignete Massnahmen unzulässige Eingriffe in die Persönlichkeit der einzelnen Angestellten, unabhängig davon, von welchen Personen diese ausgehen, insbesondere:

- a. die systematische Erfassung von individuellen Leistungsdaten ohne Kenntnis der Betroffenen;
- b. das Ausüben oder Dulden von Angriffen oder Handlungen gegen die persönliche oder berufliche Würde.

# III. Einzelfragen der Rechtsetzungstechnik

## 3. Zweck und Gegenstand

### Messmittelverordnung

941.210

vom 15. Februar 2006 (Stand am 1. Januar 2011)

#### **Art. 1**           Zweck

Diese Verordnung soll:

- a. die Voraussetzungen schaffen für die Messsicherheit bei der Ermittlung von Messgrößen im Interesse des Schutzes von Mensch und Umwelt und der Redlichkeit in Handel und Geschäftsverkehr, insbesondere beim Austausch von Gütern und Dienstleistungen;
- b. die Voraussetzungen schaffen für die internationale Anerkennung der Konformitätsbewertungen von Messmitteln und für die Vermeidung von Mehrfachprüfungen;
- c. die Koordination regeln zwischen den Bundesbehörden, in deren Zuständigkeitsbereich Messmittel nach Artikel 3 verwendet werden.

# III. Einzelfragen der Rechtsetzungstechnik

## 3. Zweck und Gegenstand

### Messmittelverordnung

941.210

vom 15. Februar 2006 (Stand am 1. Januar 2011)

#### **Art. 2**            Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

- a. die Anforderungen an Messmittel und Messverfahren;
- b. die Verfahren für das Inverkehrbringen von Messmitteln;
- c. die Kontrolle von Messmitteln nach dem Inverkehrbringen;
- d. die Aufgaben und Befugnisse der Vollzugsorgane.

→ Zurückhaltende Verwendung von Zweckartikeln und  
Gegenstandsumschreibungen

# III. Einzelfragen der Rechtsetzungstechnik

## 4. Wiederholen gesetzlicher Bestimmungen im Verordnungsrecht?

### Richtlinien der Rechtsetzung

→ Nein

(vom 21. Dezember 2005)

#### B. Wiederholungen

195 In Erlassen unterer Stufe wird grundsätzlich *nicht wiederholt*, was bereits das übergeordnete Recht vorschreibt. Das gilt nicht nur innerhalb des kantonalen Rechts (Gesetz und Verordnung), sondern auch zwischen den staatlichen Ebenen (Bundesrecht, kantonales Recht, kommunales Recht).

- Gründe:*
- Dem Organ, das einen untergeordneten Erlass beschliesst, sollen nur Normen vorgelegt werden, bei denen es über Entscheidungsspielraum verfügt.
  - Wird das übergeordnete Recht geändert, besteht die Gefahr, dass der untergeordnete Erlass nicht nachgetragen wird.
  - Wiederholungen erwecken den stets unzutreffenden Eindruck, der untergeordnete Erlass enthalte alle Normen, die für einen Sachbereich zu beachten sind.
  - Wiederholungen bergen die Gefahr, dass bei der Rechtsanwendung auf die wiederholte Norm statt auf die (einzig massgebende) Norm des höherrangigen Erlasses abgestellt wird.

# IV. Einzelfragen der Rechtsetzungsmethodik

## 1. Gesetzes- und Verordnungsgebung: Gleichschritt oder Nachschritt?

- a) Vorbereitung von Verordnungsbestimmungen nach Massgabe allfälliger Mitwirkung des Parlaments
- b) Vorstellungen über gesetzesergänzendes und -korrigierendes Verordnungsrecht
- c) Konzept zur Gesetzeskonkretisierung und Umsetzung



# IV. Einzelfragen der Rechtsetzungsmethodik

## 2. Vernehmlassungen

111.1

---

### **Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh.**

vom 30. April 1995 (Stand 1. Juni 2015)

---

#### **Art. 57**    b) Vernehmlassungen

<sup>1</sup> Bei **Verfassungs- und Gesetzesvorlagen** sowie bei anderen **wichtigen** Geschäften sind die interessierten Kreise zur Vernehmlassung einzuladen.

<sup>2</sup> Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens sind zu veröffentlichen.

# V. Fazit

Der Erlass von Verordnungsrecht weist gegenüber der Gesetzgebung verschiedene Besonderheiten auf, so auch funktional. Eine Hauptfunktion der Verordnung liegt in der Konkretisierung von Gesetzesrecht. Ob eine solche Konkretisierung besser auf dem Wege der Praxisbildung oder durch Verwaltungsverordnungen erfolgt, ist sorgfältig abzuklären.

In rechtsetzungstechnischer Sicht ist das Augenmerk auf die Struktur des Verordnungsrechts zu richten. Auf die Wiederholung gesetzlicher Bestimmungen im Verordnungsrecht ist zu verzichten, ebenso sollte eine Umschreibung des Zwecks und des Gegenstands nur dann erfolgen, wenn dafür ein Bedarf ausgewiesen ist.

Beim Erlass von Gesetzesrecht sollte eine Vorstellung über das gesetzesvervollständigende und das gesetzeskorrigierende Verordnungsrecht sowie über die weitere Konkretisierung durch Verordnungen bestehen. Wird bei Verordnungen auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichtet, hat die Entgegennahme von Rückmeldungen Aussenstehender rechtsgleich und mit der gebotenen Distanz zu erfolgen.

# Übungen

## 1. Beurteilen Sie die Verordnungsstruktur im Gesundheitsbereich (bGS 811.1)

The screenshot shows a web browser window with the address bar displaying [https://ar.dlex.ch/app/de/systematic/texts\\_of\\_law](https://ar.dlex.ch/app/de/systematic/texts_of_law). The page content is a list of legal texts, each preceded by a red document icon. The list includes:

- 811.1 - Gesundheitsgesetz
- 811.11 - Verordnung zum Gesundheitsgesetz
- 811.11.1 - Prüfungsreglement für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker
- 811.112 - Verordnung über die Gesundheitsvorsorge in Schulen und Heimen für Kinder und Jugendliche
- 811.116 - Verordnung über den Beruf der Hebamme
- 811.12 - Verordnung über die öffentlichen Bäder
- 811.13 - Verordnung über die Gesundheitsfachpersonen
- 811.14 - Verordnung über die Heimaufsicht
- 811.15 - Vereinbarung über die Einsetzung der Ethikkommission Ostschweiz

The browser interface includes a search bar, navigation buttons, and a taskbar at the bottom with various application icons and system information (11:08, 23.08.2022).



# Übungen

2. Beurteilen Sie die Regelungskompetenzen des Regierungsrates im Gesundheitsgesetz (bGS 811.1), namentlich Art. 4 lit. i, Art. 7 Abs. 1 lit. b, Art. 8 Abs. 4, Art. 9 Abs. 2, Art. 10 Abs. 1, Art. 10a, Art. 12 Abs. 3, Art. 16 Abs. 2, u. 4, Art. 17 Abs. 3, Art. 19 Abs. 3, Art. 34 Abs. 3, Art. 42 Abs. 2, Art. 47 Abs. 2, Art. 49 Abs. 6, Art. 59, Art. 66 und Art. 69 Abs. 1 lit. d u. f-h.
3. Wie beurteilen Sie Art. 1 Verordnung zum Gesundheitsgesetz (bGS 811.11)? Haben Sie weitere Bemerkungen zum Gesundheitsgesetz?
4. Beurteilen Sie den Titel "Prüfungsreglement für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker" (bGS 811.11.1). Haben Sie weitere Bemerkungen?
5. Beurteilen Sie die systematische Einordnung der Verordnung über die Gesundheitsvorsorge in Schulen und Heimen für Kinder und Jugendliche (bGS 811.112). Haben Sie weitere Bemerkungen?

# Übungen

6. Beurteilen Sie den Ingress der Verordnung über den Beruf der Hebamme (bGS 811.116). Haben Sie weitere Bemerkungen?
7. Beurteilen Sie den Ingress der Verordnung über die öffentlichen Bäder (bGS 811.12). Haben Sie Bemerkungen zu Art. 3? Beurteilen Sie die Subdelegation in Art. 5 Abs. 1. Haben Sie weitere Bemerkungen?
8. Haben Sie Bemerkungen zur Verordnung über die Gesundheitsfachpersonen (bGS 811.13)?
9. Beurteilen Sie Art. 5 Abs. 4 und Art. 6 Abs. 3 Verordnung über die Heimaufsicht (bGS 811.14). Wie beurteilen Sie Art. 7 Abs. 1? Haben Sie weitere Bemerkungen?
10. Haben Sie weitere Bemerkungen zum Verordnungsrecht in rechtsetzungstechnischer Hinsicht? Wie beurteilen Sie allgemein Systematik, Adressatengerechtigkeit, Sprache, Bezügen zum übergeordneten Recht etc.?